

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Kur-Badische Bücher Censur-Ordnung

Baden

Carlsruhe, 1804

Art. I.

[urn:nbn:de:bsz:31-145129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-145129)

Wir Carl Friedrich von
Gottes Gnaden Markgraf zu Baden
und Hochberg, des heil. Röm. Reichs Kur-
fürst, Pfalzgraf bey Rhein, Fürst zu
Constanz u. s. w.

Fügen anmit zu wissen, daß Wir gutgefun-
den haben, die im Jahr 1797 verfaßte

Bücher: Censur. Ordnung

jezo auf Unsere gesammte Kurfürstliche Lande
zu erstrecken, dabey aber sie auf die gegen-
wärtige Localumstände anpaßend zu verändern.
Wir setzen, ordnen, und befehlen demnach,
wie folgt.

Art. I.

Als Gegenstände, welche der Bücher-
Censur unterworfen seyn sollen, erklären Wir
hiermit

I.) Alle Druckchriften, welche aus einem
Manuscript, oder aus einem anderwärtigen
Abdruck, in den Druckereyen unserer Lande
zum Druck kommen; es mag nun der Autor
oder Verleger derselben ein Inländer oder

Ausländer seyn, er mag auf der Schrift genannt werden oder ungenannt bleiben, der Druckort mag derselben beigefest werden oder nicht; ingleichen jene, welche innländische Buchführer in ihrem Verlag herausgeben, wenn sie gleich auf auswärtigen Pressen gedruckt werden. Ausgenommen sind von dieser Regel

- a.) Alle auf Anordnung oder unter Direction eines Unserer Landes: Dicafterien herauskommende Bücher oder Blätter, bey welchen die Staats: Anordnung statt der Censur dient, und die Aufsicht des betreffenden Dicafterii den Druck bestimmen und leiten muß, wohin dann neben den jeweiligen Deductionen, Verordnungen, Kirchen- und Schul: Büchern, die auf Befehl Unserer betreffenden Stellen edirt werden u. d. gl., auch die Regierungs: Provincial- und Local: Blätter des Landes gehören.
- b.) Die Schriften jener Autoren, denen Wir durch eine von Uns selbst, oder von Unserm Geheimenraths: Collegio ausgefertigte

Urkunde besondere Dispensation der Censur halber, ertheilt haben; woben jedoch genau auf den Inhalt solcher Urkunde zu sehen ist, ob sie eine Generaldispensation für alle ihre herauszugebende Schriften enthält oder nicht? indem, wo ersteres nicht klar ausgedruckt ist, die Dispensation lediglich auf die — in der Urkunde als Anlaß oder Gegenstand der Verwilligung characterisirte Schrift verstanden werden soll.

- 2.) Die Schriften Unserer mit Sig und Stimme in Unserm Ministerio angestellten wirklichen Geheimen Rätthe, ingleichen der öffentlichen Lehrer Unserer hohen Schule zu Heidelberg, welchen Wir die bisher genossene Generaldispensation anmit — jedoch nur für jene Schriften bestätigen, welchen sie ihre Namen in dem Druck beysetzen lassen.

Ferner sollen der Censur unterworfen seyn

- 2.) Alle Verkaufsschriften, es seyen Bücher, fliegende Schriften, Zeitschriften, Kupferstiche

che u. s. w., so weit sie auf öffentlichen Märkten zum allgemeinen Verkauf ausgesetzt und feilgebieten, oder durch Leseblätter des Landes, als Zeitung, Wochenblatt u. d. gl., dem gemeinen Mann zur Kenntniß gebracht und angeboten werden.

Eigentlich sollte zwar nach der Reichsprivilegienordnung die Censur auf alle in den Buchhandel kommende inn- und ausländische Schriften extendirt werden; da aber solches für die Beschäftigung der Staatsdiener sowohl als der von ihrem Gewerbe lebenden Buchführer eine allzubeschwerliche Weitläufigkeit macht; so haben Wir lieber die Strenge einer dennoch nie zweckmäßig ausgeführten Anordnung durch obige Beschränkung nachlassen, als einen Anlaß geben wollen, wo die unmögliche Beobachtung eines Theils Unserer Gesetzgebung auch den übrigen wieder nach dem Beyspiel der vergangenen Zeit nach und nach außer Übung setze. Hiermit ist aber die durch die Reichsgesetze bestimmte Verantwortlichkeit der Buchführer wegen gemeinschädlicher oder ehrenrühriger Schriften oder Abbil-

2
2
nungen, welche sie in Curs setzen würden,
nicht aufgehoben.

Nicht weniger gehören unter die von Uns
geordnete Censur

3
3
3.) Alle Leseſchriften, welche von einzel-
nen oder mehreren vereinigten Perſonen zum
Gebrauch für Jedermann, der daran Theil
nehmen will, gegen ein monatliches Leſegeld,
oder gegen einzelne Zahlungen für ein zuleſen-
des Buch, oder gegen irgend eine andere
Convenienz aufgeſtellt werden. Hiermit blei-
ben noch zur Zeit jene Schriften, welche von
geſchloſſenen Leſegeſellſchaften, bloß zu ihrem
eigenen Gebrauch aufgeſtellt werden, aus-
genommen, indem Wir von Perſonen, die ſol-
che Bildung haben, um ſich in dergleichen
Geſellſchaften zu vereinigen, ſowohl die nöthi-
ge Prüfungsſache bey dem, was ſie leſen, als
die billige Sorgfalt, daß ihr litterariſcher
Umgang, nicht zum Schaden der Religion, des
Staats und der Sitten ausarte, mit Grund
vorausſetzen.